

Antrag Nr. 4

Antragsteller/in:	Marvin Wagner
Unterstützer/innen:	
Status:	Angenommen

SÄA04 Regelung einer AG/AK Gründung (3)

IST

-

SOLL

§ 10 Lokale AG und AK

(3) Zur Gründung einer Organisationseinheit müssen mindestens drei Mitglieder des Kreisverbandes Ihren Willen dazu bekunden. Sie gilt als gegründet, wenn die Gründung dem Kreisvorstand per E-Mail oder in einer Vorstandssitzung bekannt gegeben wurde.

Begründung:

Hiermit wird geregelt, ab wann eine AG/ein AK offiziell gegründet ist.